

Dipl. Ing. Kirsten Fuß
Freie Landschaftsarchitektin bdlA

Dipl. Ing. Lars Hertelt
Freier Architekt

Dr. Ing. Frank-Bertolt Raith
Freier Stadtplaner und Architekt dwb

Prof. Dr. Ing. Günther Uhlig
Freier Architekt und Stadtplaner dwb

Partnerschaftsgesellschaft
Mannheim PR 100023

76133 Karlsruhe, Hirschstraße 53

Tel: 0721 378564

Fax: 0721 3843892

18439 Stralsund, Neuer Markt 5

Tel: 03831 203496

Fax: 03831 203498

www.stadt-landschaft-region.de

info@stadt-landschaft-region.de

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 12 “Parkplatz Feuersteinfelder“

Gemeinde Ostseebad Binz / Rügen

Satzung

Begründung

Inhaltsverzeichnis

1. Ziele und Grundlagen der Planung	3
1.1) Lage des Plangebiets / Geltungsbereich.....	3
1.2) Planungsziele / Notwendigkeit der Planung.....	3
1.2.1) Planungsziele.....	3
1.2.2) Plangrundlage.....	4
1.2.3) Vorhabenträger.....	4
1.3) Zusammenhang mit bisherigen Planungen.....	4
1.3.1) Ableitung aus dem Flächennutzungsplan.....	4
1.4) Bestandsaufnahme.....	4
1.4.1) Aktuelle Flächennutzungen im bzw. angrenzend an das Plangebiet.....	4
1.4.2) Schutzobjekte im bzw. angrenzend an das Plangebiet.....	5
2. Städtebauliche Planung	7
2.1) Nutzungskonzept.....	7
2.2) Flächenbilanz.....	7
2.3) Erschließung.....	8
2.3.1) Verkehrliche Erschließung.....	8
2.3.2) Ver- und Entsorgung.....	8
3. Auswirkungen / Umweltbericht	8
3.1) Abwägungsrelevante Belange.....	8
3.2) Umweltbericht.....	9
3.2.1) Allgemeines / Methoden.....	9
3.2.2) Naturhaushalt und Landschaftsbild.....	9
3.2.3) Eingriffsregelung, Vermeidung und Ausgleich.....	13
3.2.4) Mensch und seine Gesundheit.....	13
3.2.5) Kulturgüter und sonstige Sachgüter.....	14
3.2.6) Wechselwirkungen.....	14
3.2.7) Zusammenfassung.....	14
3.2.8) Monitoring.....	14

1. Ziele und Grundlagen der Planung

1.1) Lage des Plangebiets / Geltungsbereich

Das Plangebiet umfasst den direkt an der L29 gelegenen Bereich des bestehenden Parkplatzes „Feuersteinfelder“, Teilfläche aus Flurstück 4/2 der Flur 6, Gemarkung Prora mit einer Gesamtfläche von 2.579qm.



Abbildung 1: Luftbild (<http://www.umweltkarten.mv-regierung.de>)

1.2) Planungsziele / Notwendigkeit der Planung

1.2.1) Planungsziele

Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans soll der bestehende Parkplatz legalisiert werden und damit die Voraussetzung für den dauerhaften Erhalt des Parkplatzes geschaffen werden. Angesichts der Lage im Außenbereich ist eine Genehmigung nach §35 BauGB nicht möglich. Eine bauliche Änderung / Erweiterung des Parkplatzes ist nicht geplant.

Der seit langem (bis Oktober 2009) bestehende Ausflugsparkplatz „Feuersteinfelder“ mit insgesamt rund 50 Stellplätzen ist (zusammen mit weiteren Parkplätzen im Bereich Prora) wesentlicher Bestandteil der touristischen Infrastruktur. Die Parkplätze stellen die Zugänglichkeit wichtiger Ausflugsziele der Gemeinde Ostseebad Binz bzw. der Insel Rügen für die touristischen Besucher sicher. Neben dem nahegelegenen Strand und dem Fährhafen Mukran sind über das ausgewiesene Wanderwegenetz die Feuersteinfelder (als in dieser Form auf der Insel einmalige Natursehenswürdigkeit) ebenso erreichbar wie die denkmalgeschützte Anlage Prora (mit den spektakulären Ruinen des geplanten KdF-Bades). Durch die direkte Anbindung an die L29 ist eine gute Erreichbarkeit gewährleistet (gute Sichtbarkeit, störungsfreie Zufahrt außerhalb der Ortslage).

Mit der Sicherung des bestehenden Ausflugsparkplatzes soll

- der angesichts der nahegelegenen Sehenswürdigkeiten / Ausflugsziele bestehende Bedarf auf bisher bereits entsprechend genutzte Flächen konzentriert werden und damit die Inan-

spruchnahme zusätzlicher Landschaftsbereiche verhindert werden,

- im Sinne einer effektiven Besucherlenkung verhindert werden, dass Besucher ungeordnet entlang der Landesstraße parken und sich auf inoffiziellen Wegen durch die Dünen zum Strand oder über die Eisenbahngleise zu den Feuersteinfeldern bewegen. Die durch die zentralen Parkplätze gewährleistete Zusammenfassung der Besucherströme am Ausgangspunkt ermöglicht die Lenkung der Besucherströme und damit den Schutz und Erhalt störungsarmer Landschaftsbereiche. Die Bereitstellung eines entsprechenden, in das touristische Wegenetz eingebundenen Parkplatzangebots ist damit Voraussetzung für einen naturverträglichen Erholungstourismus.

1.2.2) Plangrundlage

Die Planzeichnung beruht auf einer Vermessung des Plangebiets durch das Vermessungsbüro Krawutschke Meißner Schönemann, Bergen.

1.2.3) Vorhabenträger

Vorhabenträger und Grundstückseigentümer ist Hans-Peter Behrenwolt, Bahnhofstraße 33, 18609 Ostseebad Binz.

Der Vorhabenträger übernimmt sämtliche im Zusammenhang mit der Planung anfallenden Kosten.

1.3) Zusammenhang mit bisherigen Planungen

1.3.1) Ableitung aus dem Flächennutzungsplan

Für die Gemeinde Ostseebad Binz liegt ein rechtskräftiger Flächennutzungsplan vor. Der Bereich entlang der Landesstraße (L 29) ist trotz der bestehenden Nutzungen als Wald ausgewiesen. Die Planung kann nicht aus dem rechtskräftigen FNP abgeleitet werden.

Der Flächennutzungsplan wird für diesen Bereich im Parallelverfahren geändert (19. Änderung).

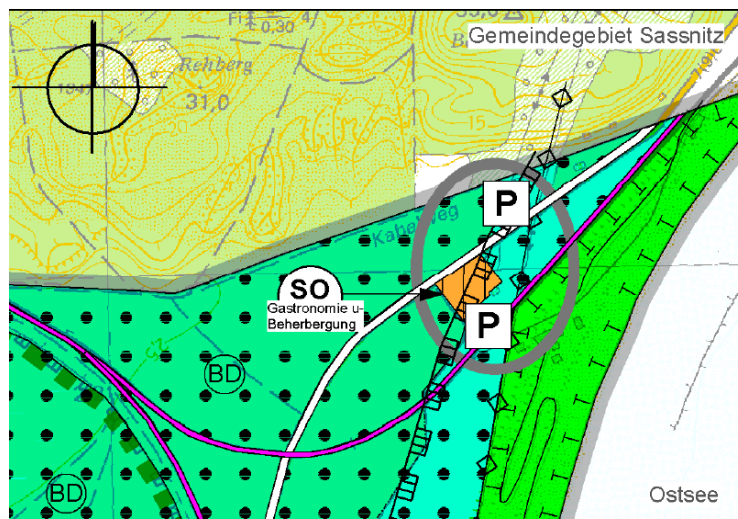


Abbildung 2: Ausschnitt FNP (19. Änderung)

1.4) Bestandsaufnahme

1.4.1) Aktuelle Flächennutzungen im bzw. angrenzend an das Plangebiet

Der Parkplatz ist vollständig befestigt und wurde bereits zu DDR-Zeiten als Wanderpark intensiv genutzt (Feuersteinfeldern). Die gewerbliche Nutzung des Parkplatzes wurde nach der Saison 2009 nach Ablehnung der notwendigen Baugenehmigung aufgegeben (Abbau des Parkscheinautomaten). Da die Fläche aber nicht gegen Befahren gesichert wurde, wird der Parkplatz seitdem ungeregelt genutzt.

Im Umfeld des Plangebiets besteht die Gaststätte „Rüganer“ mit einfachen Unterkunftsmöglichkeiten (5 Zimmer mit 10 Betten) sowie ein weiterer großer Parkplatz (Parkplatz Schmale Heide).

Die südliche Grenze des Plangebiets wird durch die stark befahrene Landesstraße L 29 gebildet. An der maßgeblichen Zählstelle (15470190 zwischen L293 und B96b) wurde 2005 eine DTV von 7.129 Kfz/24h ermittelt. Die maßgebliche stündliche Verkehrsmenge (werktags) liegt bei 912 Kfz/h im Querschnitt bzw. 534 Kfz/h richtungsbezogen. Die bestehende Zufahrt genießt Bestandsschutz.

Angesichts zahlreicher im Umfeld geplanter Ansiedlungen ist bis 2020 mit einer erhebliche Zunahme des Verkehrsaufkommens im Bereich des Plangebiets zu rechnen. Aufbauend auf der Prognose für die Planung der Südzufahrt ins Gewerbegebiet Mukran (B-Plan Fährhafen Sassnitz-Neumukran) sowie hochgerechnet bis 2020 kann zukünftig mit einer maßgeblichen stündlichen Verkehrsstärke von 810 Kfz/h aus Richtung Norden sowie 876 Kfz/h aus Richtung Süden gerechnet werden. Insgesamt wird die DTV bis 2020 damit einen Wert von bis zu 13.000 Kfz/24h erreichen können.

Im Küstengebiet des Standortes ist bei sehr schweren Sturmfluten mit Wasserständen bis 2,35 m HN zu rechnen. Der örtlich zu erwartende Wellenauflauf ist dem hinzuzufügen. Angesichts einer Höhenlage von rund 3,5m HN liegt das Plangebiet überflutungssicher.

1.4.2) Schutzobjekte im bzw. angrenzend an das Plangebiet

Das Plangebiet liegt außerhalb der bebauten Ortslage von Binz, Schutzgebiete befinden sich im näheren und weiteren Umfeld.

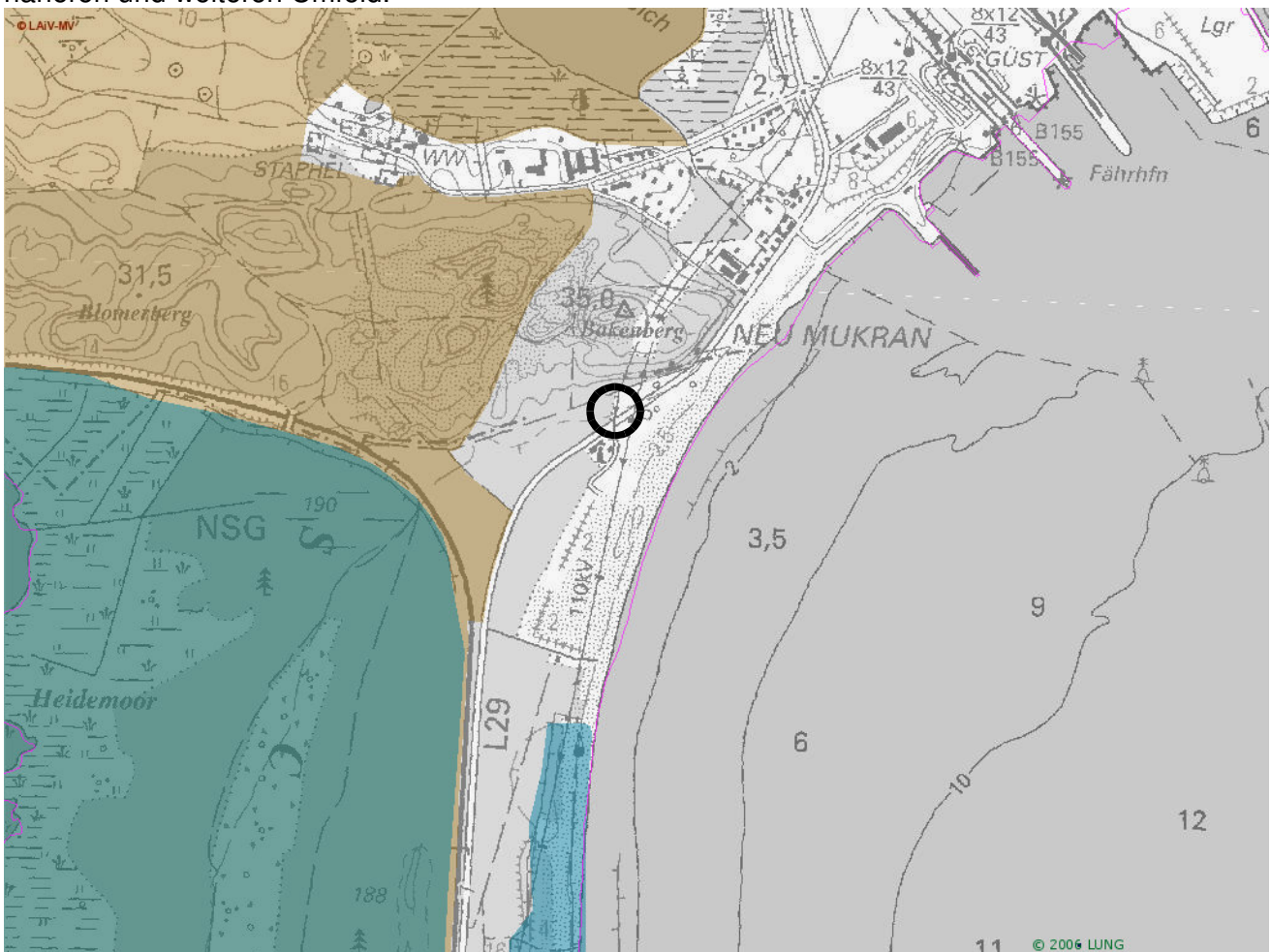


Abbildung 3: Natura 2000: Europ. Vogelschutzgebiet (braun) und FFH-Gebiet (blau).

Natura 2000 Gebiete

Südwestlich in einer Entfernung von 370m und nordwestlich in einer Entfernung von rund 280m liegt das Europ. Vogelschutzgebiet DE 1446-401 „Binnenbodden von Rügen“ gemäß der Neumeldung 2008 (SPA 1446-40). Die Verträglichkeit mit den Zielen des Schutzgebiets wird in der parallelen Änderung des Flächennutzungsplan nachgewiesen.

Südwestlich in einer Entfernung von knapp 540m bzw. südlich in einer Entfernung von rund 770m zum Plangebiet liegt das FFH-Gebiet DE 1547-303 „Kleiner Jasmunder Bodden mit Halbinseln und

Schmaler Heide“.

Naturschutzgebiet

In rund 530m Entfernung südwestlich des Plangebietes liegt das NSG 43 „Steinfelder in der Schmalen Heide“ mit rund 194 ha Fläche. In rund 610 m Entfernung nördlich liegt, durch die Ortslage Neu Mukran getrennt, das NSG 285 „Wostevitzer Teiche“ mit 319ha.

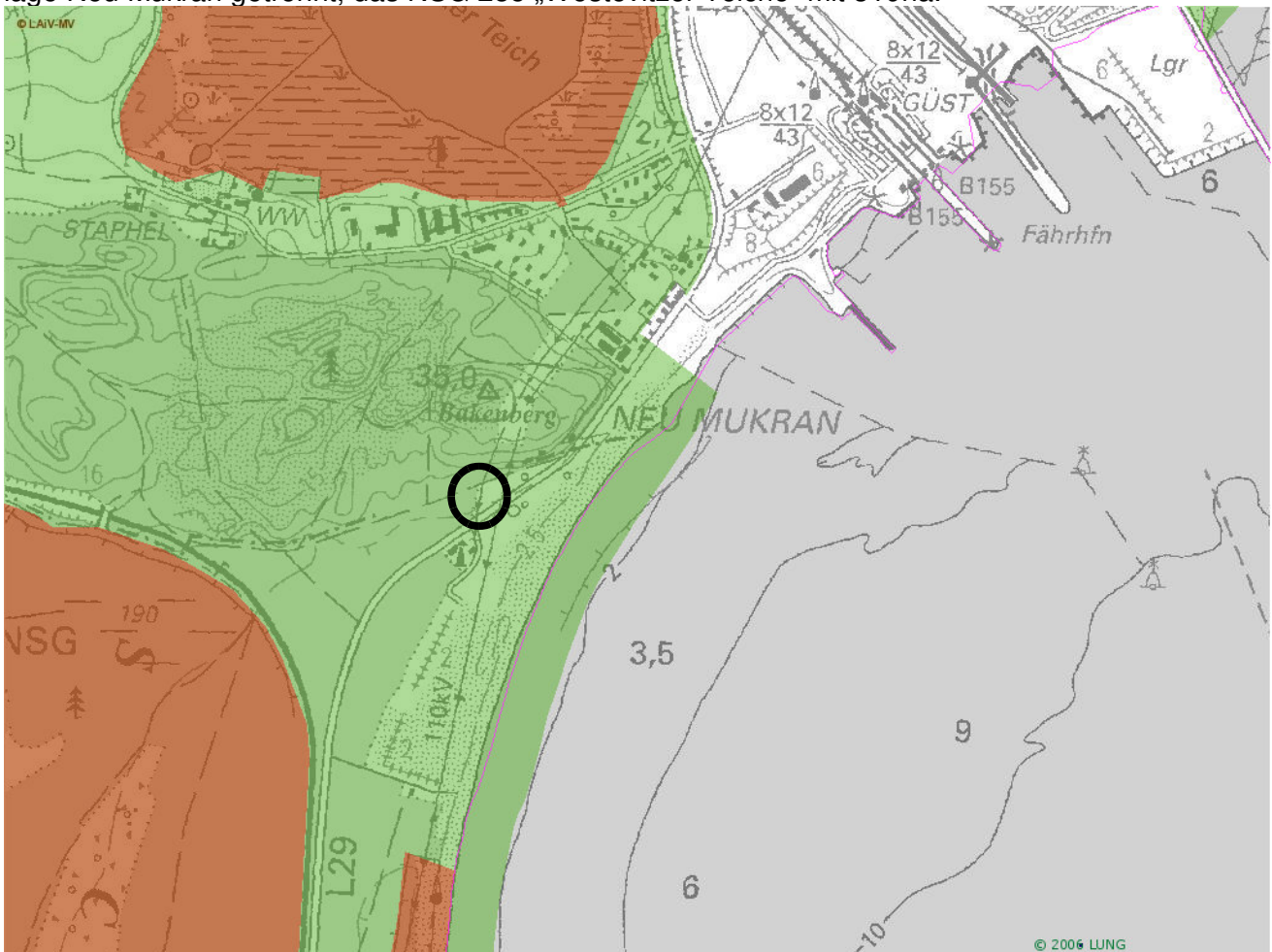


Abbildung 4: Naturschutzgebiete (rot überlagert) und Landschaftsschutzgebiet (grün)

Landschaftsschutzgebiet

Das Plangebiet liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes *Ostrügen*. Das Landschaftsschutzgebiet Ostrügen wurde mit Beschluss des Rates des Bezirkes Rostock vom 04.02.1966 gemäß §2 und §6 des Gesetzes zur Erhaltung und Pflege der heimatlichen Natur (Naturschutzgesetz der DDR) vom 04.08.1954 zum Landschaftsschutzgebiet erklärt. Es erstreckt sich über eine Fläche von ca. 47.500ha und umfasst die Fläche zwischen der östlichen Ostseeküste und einer Linie Kap Arkona - Bergen auf Rügen – Wreecher See, d.h. die östliche Hälfte der Insel Rügen.

Eine Ausgliederung des Plangebiets sowie der angrenzenden Nutzungen (Gaststätte Rügäner, Parkplatz Schmale Heide) aus dem LSG wurde beantragt.

Mit der Planung soll die bestehende Bodennutzung gesichert werden, so dass keine zusätzlichen Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereitet werden (keine Vergrößerung der Gebäude, keine Erhöhung der Versiegelung).

Küsten- und Gewässerschutzstreifen nach §29 NatSchAGM-V und §89 LWaG M-V

Ein Teil des Plangebiets liegt außerhalb des 150m Küsten- und Gewässerschutzstreifens nach

§29 NatSchAG M-V, aber teilweise innerhalb des 200m Schutzstreifens nach §89 LWaG M-V.

Biotope / Geotope nach §20 NatSchAGM-V

Im unmittelbaren Umfeld befinden sich keine geschützten Biotope gem. §20 NatSchAG M-V. Südlich der Landesstraße liegt in vergleichsweise geringer Entfernung das Biotop Nr. RUE05759 „Baumgruppe, Kiefer“ mit 1.654m² (Naturnahe Feldgehölze).

Wald nach §2 LWaldG M-V

Die westlich und nördlich an das Plangebiet angrenzenden Dünenbereiche sind Wald im Sinne des §2 LWaldG M-V und unterliegen damit einem besonderen Schutz. Nach §20 Landeswaldgesetz M-V i.V.m. Waldabstandsverordnung M-V ist mit baulichen Anlagen ein Abstand von 30m zum Wald einzuhalten. Ausnahmen können nach §2 WAbstVO M-V insb. für Garagen, überdachte und nicht überdachte Stellplätze, Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sowie Anlagen, die nicht zu Wohnzwecken oder nicht dem vorübergehenden Aufenthalt von Menschen dienen.

Denkmale / Bodendenkmale nach DSchG M-V

Denkmale oder archäologische Fundstätten sind im Plangebiet nicht bekannt. Die allgemeine Sorgfaltspflicht bei Erdarbeiten bleibt hiervon unberührt.

2. Städtebauliche Planung

2.1) Nutzungskonzept

Der Parkplatz Feuersteinfelder ist der einzige „offizielle“, d.h. ausgewiesene Parkplatz, von dem aus die Feuersteinfelder direkt und ohne Querung der stark befahrenen L 29 zugänglich sind (Wanderung ca. 1km mit Querung der Bahntrasse über eine Fußgängerbrücke). Am Parkplatz befindet sich eine große Tafel mit Hinweisen zur Besonderheit und zum Schutz der Feuersteinfelder.

Entsprechend des Zielpunkts nutzen überwiegend Besucher der Feuersteinfelder den Parkplatz, zusätzlich kommt dem Parkplatz Feuersteinfelder eine gewisse untergeordnete Bedeutung für Strandbesucher / Badegäste zu. Die Nutzungsintensität ist wegen der starken Saisonalität im Tourismus stark saisonabhängig. Der Parkplatz wird jedoch angesichts der guten Erreichbarkeit und Auffindbarkeit (Lage an L 29) auch in der Nebensaison genutzt.

Der Naturstrand im Bereich Mukran – Prora ist insbesondere im Sommer ein beliebtes Ausflugsziel sowohl von Gästen (Urlaubern, Tagesbesuchern) als auch Einheimischen.

Die Parkplätze im Bereich Prora sind dabei auch ein wichtiges Element der großräumigen Besucher- und Verkehrslenkung, da sie insbesondere Besuchern, die aus den zentralen sowie süd- und nordwestlichen Bereichen des Landkreises kommen, einen vergleichsweise zentral gelegenen, einfach zu erreichenden Zugang zum Strand ermöglichen. Die Parkplätze entlasten damit sowohl die Ortslage Binz als auch den verkehrlich bereits übermäßig belasteten Südosten der Insel (Biosphärenreservat Südost-Rügen mit den großen Sandstränden in den Seebädern Sellin, Baabe, Göhren).

Gleichzeitig ist Prorer Wiek im Vergleich mit vielen konkurrierenden Strandabschnitten auf der Insel auch ökologisch vergleichsweise robust (kein EU-Vogelschutzgebiet im Strandbereich, nur geringer Abschnitt als FFH-Gebiet geschützt).

Der Parkplatz soll deshalb als zentraler Baustein der touristischen Infrastruktur in der gegenwärtigen Form als einfach befestigte Fläche weiter betrieben werden.

2.2) Flächenbilanz

Durch die Planung ergibt sich folgende Flächenbilanz.

Die zukünftig zulässige Nutzung (Parkplatz) orientiert sich eng am Bestand.

Art der Fläche	Größe	Versiegelung insgesamt
Verkehrsfläche	2.202 qm	2.202 qm
Grünfläche / Verkehrsgrün	337 qm	--
Plangebiet gesamt	2.579 qm	

2.3) Erschließung

2.3.1) Verkehrliche Erschließung

Zufahrt L29

Das Plangebiet wird von der L29 aus erschlossen. Die bestehende Zufahrt genießt Bestandschutz.

Die Anlage bzw. die wesentliche Änderung einer Zufahrt zu einer überörtlichen Straße außerhalb der Ortsdurchfahrten stellt eine über den Gemeingebrauch hinausgehende Sondernutzung dar, die der Erlaubnis durch das Straßenbauamt Stralsund bedarf. Eine wesentliche Änderung liegt vor, wenn sich die Anforderungen der geplanten Nutzungen an die Erschließung gegenüber den der bisherigen Nutzung erheblich unterscheiden. Dies ist hier nicht der Fall.

Sollten im Rahmen des Parkleitsysteme der Gemeinde Ostseebad Binz Neubeschilderungen zum und auf dem Parkplatz geplant sein, sind diese mit der Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Rügen abzustimmen und zur Genehmigung gemäß § 45(3) Straßenverkehrsordnung (StVO) einzureichen.

Anschluss touristische Wege

Das Plangebiet liegt am überörtlichen Fernradweg Binz-Sassnitz, der Bestandteil des Radfernwegs „Ostseeküste“ sowie des „Rügenrundwegs“ ist und aktiv vermarktet wird.

Das Plangebiet ist darüber hinaus an ein Netz von gut ausgebauten Wander- und Radwegen angeschlossen, welche dem Gast einen straßenunabhängigen Erholungs- und Bewegungsraum bieten. Zahlreiche Ausflugsziele wie die Feuersteinfelder, die denkmalgeschützte NS-Anlage Prora oder der Fährhafen Mukran können zu Fuß oder mit dem Fahrrad erreicht werden.

2.3.2) Ver- und Entsorgung

Angesichts der Nutzung ist eine Erschließung mit Trinkwasser, Strom oder Gas nicht notwendig. Der Parkscheinautomat kann mit Solarstrom betrieben werden.

Die anfallende Niederschlagswasser kann wie bisher angesichts günstiger Bodenverhältnisse (Sande, sickerwasserbestimmt) versickert werden. Als technische Richtlinie für den Straßenbau, die sich mit der Beseitigung von Straßenabwässern befasst, gilt die "Richtlinie für die Anlagen von Straßen, Teil Entwässerung - RAS – Ew, Ausgabe 1987". Die Entwässerung des Parkplatzes ist so zu planen und auszuführen, dass keine nachteiligen Beeinträchtigungen durch das abfließende Niederschlagswasser auf die anliegenden Grundstücke zu besorgen sind. Rechte Dritter sind zu wahren.

3. Auswirkungen / Umweltbericht

3.1) Abwägungsrelevante Belange

Bei der Abwägung ist neben den erklärten Planungszielen (vgl. Kap. 1.2) insbesondere auf die im Folgenden aufgeführten öffentliche Belange einzugehen.

- *Die Belange des Tourismus bzw. von Freizeit und Erholung:* Angesichts der Lage in einem ausgewiesenen Tourismusschwerpunktraum (vgl. RROP VP) genießt die Erholungsfürsorge bei allen Planungen im Gemeindegebiet einen zentralen Stellenwert. Hierzu gehört auch die Bereitstellung touristischer Infrastruktur (Parkplätze) bzw. die Sicherung der Zugänglichkeit und Erreichbarkeit der für die Erholung zentralen Landschaftsbereiche (Feuersteinfelder, Strand).
- *Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege:* Der Planungsbereich liegt außerhalb der Ortslage Binz angrenzend an wertvolle Naturbereiche (Schutzgebiete, Biotope). Dem Naturschutz ist deshalb insgesamt eine sehr hohe Bedeutung in der Abwägung einzuräumen. Bei der Abwägung sind neben den festgesetzten Schutzzwecken der umgebenden Schutzgebiete sowohl ökologische Aspekte (Erhalt von Lebensräumen) als auch die Erholungsfürsorge (Landschaft als Erlebnis- und Erholungsraum) zu berücksichtigen.

Zu berücksichtigen sind dabei jedoch auch der sparsame Umgang mit Grund und Boden. Gemäß § 1a BauGB ist eine zusätzliche Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzung durch Nutzung bestehender Siedlungsflächen zu verringern. Durch die vorhandenen baulichen Anlagen (Versiegelung) sowie die langjährige Nutzung ist die ökologische Wertigkeit der betroffenen Flächen eingeschränkt, zusätzliche Flächen werden nicht in Anspruch genommen.

- *Die Belange der Forstwirtschaft (Wald).* Angrenzend an das Plangebiet bestehen Waldflächen nach § 2 LWaldG M-V. Da die bisherigen Waldflächen nicht für eine bauliche Nutzung beansprucht werden, können die Gehölze einschließlich des Unterwuchs unter Beachtung der Verkehrssicherungspflicht unverändert erhalten werden.
- *Die Belange des überörtlichen Verkehrs.* Die bestehende Zufahrt genießt Bestandsschutz im Rahmen der bisherigen Nutzung (qualitativer / quantitativer Umfang).

3.2) Umweltbericht

3.2.1) Allgemeines / Methoden

Die Prüfung der Auswirkungen auf Natur und Umwelt gründet auf den Zielen und Inhalten der Planung, wie sie insbesondere in den Punkten 1 und 2 der Begründung dargestellt sind.

Alternativen: Planerische Alternativen zur geordneten Weiternutzung des Grundstücks bestehen nicht, sofern nicht umfangreiche Verkehrsflächen neu geschaffen werden sollen.

Methoden: Die Umweltprüfung konzentriert sich auf das unmittelbare Plangebiet sowie die möglicherweise vom Plangebiet ausgehenden Wirkungen auf das Umfeld. Betrachtet werden die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter des Naturraums und der Landschaft (Boden / Wasser, Klima / Luft, Landschaft / Landschaftsbild), das Schutzgut Mensch sowie deren Wechselwirkungen.

Als eingriffsrelevante Bestandteile sind in der Umweltprüfung zu berücksichtigen:

Anlagebedingt:

- Die bestehende Verkehrsfläche von 2.202 qm wird nicht vergrößert. Die Art der Befestigung (Schotterfläche) bleibt erhalten.

Betriebsbedingt:

- Die geordnete Nutzung mit 50 Stellplätzen durch Wanderer und Strandbesucher wird beibehalten.

- Das vom Plangebiet ausgehende Verkehrsaufkommen wird sich als Folge der Planung nicht verändern.

Baubedingte Auswirkungen eventueller Ausbau- / Reparaturarbeiten des Oberflächenbelages werden bei fach- und sachgerechter Ausführung als nicht erheblich eingeschätzt und können daher vernachlässigt werden.

3.2.2) Naturhaushalt und Landschaftsbild

Klima

Bestand: Rügen und somit auch das UG gehören großräumig zum sog. Ostdeutschen Küstenklima, welches durch relativ ausgeglichene Temperaturen mit kühlen Sommern und milden Wintern bestimmt wird. Die mittlere Jahressumme der Niederschlagshöhe beträgt 601mm (Messstelle Sassnitz). Bedingt durch die unmittelbare Nähe zur Ostsee werden sowohl die täglichen als auch die jährlichen Temperaturextreme abgeschwächt und im Vergleich zum Binnenland zeitlich verzögert.

Das Plangebiet umfasst einen bestehenden Schotterplatz nahe der Ostseeküste, welcher zum Teil von Wald umgeben ist. Die klimatische Situation der Gemeinde Ostseebad Binz ist unbelastet.

Bewertung: Aus klimatischer Sicht sind für die bestehende bzw. fortzuführende Nutzung keine Einschränkungen zu erwarten. Das Plangebiet übernimmt keine bedeutende klimatische Funktion im überörtlichen Zusammenhang.

Entwicklungsziel: Beeinträchtigungen des Klimas sind zu vermeiden. Auf den Schutz und die Verbesserung des Klimas, einschließlich des örtlichen Klimas ist auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege hinzuwirken. Wald und sonstige Gebiete mit günstiger klimatischer Wirkung sowie Luftaustauschbahnen sind zu erhalten, zu entwickeln und wieder herzustellen.

Prognose bei Nichtdurchführung: - keine Änderung der Bestandssituation.

Minimierung und Vermeidung: Aufgrund der unbelasteten klimatischen Situation im Plangebiet sowie dessen Umfeld wird die planungsrechtliche Sicherung einer bestehenden Parkplatznutzung keine nachteiligen Auswirkungen auf das Umfeld verursachen.

Zustand nach Durchführung: Anlage- und betriebsbedingte Veränderungen mit nachhaltigen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Klima sind aufgrund der Bestandsorientierung nicht absehbar.

Boden

Bestand: Gemäß Kartenportal Umwelt des Landes Mecklenburg-Vorpommern (www.umweltkarten-regierung.mv) herrschen im Gebiet sickerwasserbestimmte Sande vor. Das Plangebiet selbst wurde zur Parkplatznutzung hergerichtet, indem es mit Schotter befestigt wurde.

Bewertung: Aus den Bodenbedingungen ergeben sich nach Aussagen vorliegender Karten keine erkennbaren Einschränkungen für die Fortführung der aktuellen Nutzung. Altlasten bzw. -verdachtsflächen sind im Plangebiet nicht bekannt.

Entwicklungsziel: Böden sind so zu erhalten, dass sie ihre Funktionen im Naturhaushalt erfüllen können. Natürliche und von Natur aus geschlossene Pflanzendecken sowie die Ufervegetation sind zu sichern. Für nicht land- oder forstwirtschaftlich bzw. gärtnerisch genutzte Böden, deren Pflanzendecke beseitigt worden ist, ist eine standortgerechte Vegetationsentwicklung zu ermöglichen. Bodenerosion ist zu vermeiden.

Prognose bei Nichtdurchführung: - keine Änderung der Bestandssituation.

Minimierung und Vermeidung: Die weitere Nutzung eines bereits stark veränderten Geländes trägt dem Gebot der Minimierung Rechnung.

Zustand nach Durchführung: Anlage- und betriebsbedingte Veränderungen des Schutzgutes Boden sind aufgrund der Bestandsorientierung des Vorhabens nicht abzusehen.

Wasser

Bestand/ Bewertung: Oberflächengewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden. Die Ostsee liegt in einem Abstand von mindestens 150m östlich des Plangebietes.

Der Grundwasserflurabstand wird mit >2-5m angegeben. (Quelle: www.umweltkarten.mv-regierung.de). Der Grundwasserneubildung wird mit einem Durchschnitt von 20-25 % eine sehr hohe Bedeutung beigemessen. Das Grundwasser ist im Bereich des Plangebietes gegenüber flächenhaft eindringenden Schadstoffen nicht geschützt. Das nutzbare Grundwasserdargebot besitzt im Gebiet bzw. dessen Umfeld eine hohe Bedeutung (>1.000 <10.000 m³/d).

Entwicklungsziel: Natürliche oder naturnahe Gewässer sowie deren Uferzonen und natürliche Rückhalteflächen sind zu erhalten, zu entwickeln und wieder herzustellen. Änderungen des Grundwasserspiegels, die zu einer nachhaltigen Beeinträchtigung schutzwürdiger Biotope führen können, sind zu vermeiden. Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind auszugleichen. Ein Ausbau von Gewässern soll so naturnah wie möglich gestaltet werden.

Prognose bei Nichtdurchführung: - keine Änderung der Bestandssituation.

Minimierung und Vermeidung: Art und Dimension der Nutzung bleiben unverändert, so dass keine weiteren Minimierungsmaßnahmen ausgewiesen werden können.

Zustand nach Durchführung: Das bestandsorientierte Vorhaben wird den Wasserhaushalt der Umgebung nicht verändern. Die Flächenbefestigung aus Schotter bleibt erhalten. Anlage- und betriebsbedingte Veränderungen mit nachhaltigen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser sind nicht abzusehen.

Pflanzen und Tiere

Bestand/ Bewertung: *Potenziell natürliche Vegetation:* TÜXEN hat mit der „heutigen potentiellen natürlichen Vegetation“ (HpnV) eine theoretisch-methodische Grundlage geschaffen, mit der es möglich wird, das heutige Wuchspotenzial der Landschaft darzustellen, ohne dass nutzungsbedingte Veränderungen mit einfließen. Die Karte der Heutigen Potenziellen Natürlichen Vegetation Mecklenburg-Vorpommerns (Schriftenreihe des LUNG M-V 2005, Heft 1) weist für das Plangebiet subkontinentale Kiefern-Eichen- und Kiefernwälder, die im Bereich des Plangebiets die Ausprägung als Weißmoos-Krähenbeer-Kiefern-Küstendünenwald erlangen würden, aus.

Dieser Waldtyp wird durch einen mehr oder weniger lockeren, von der Gewöhnlichen Kiefer (Pinus sylvestris) dominierten Waldbestand geprägt. Der Bestandsschluss ist abhängig von der Entwicklungsdynamik der Jungdünen und deren Entwicklungsalter. Mit zunehmender Entfernung zur Küstenlinie und nachlassender Übersandungsdynamik treten verstärkt Nebenbaumarten wie die Stiel-Eiche (Quercus robur) und der Rot-Buche (Fagus sylvatica) auf. Neben dem Flechten- und Moosreichtum relativ junger Kiefern-Küstendünenwälder ist das Auftreten der windunempfindlichen Krähenbeere in der Strauchschicht besonders charakteristisch. (Quelle: Schriftenreihe LUNG 2005/1)

Pflanzen: Das Plangebiet liegt eingebettet in ein Band aus hochwertigen Naturräumen entlang der Prorer Wiek. Der vorhandene Parkplatz ist geschottert und wird als unversiegelter Wirtschaftsweg (OVU bzw. 14.7.3) kartiert. Er wird durch eine Elektro-Freileitungstrasse gequert, die durch regelmäßige Pflegegänge von aufkommenden Gehölzen freizuhalten ist. Im Osten grenzt der Parkplatz an die Landesstraße 29. Vom Parkplatz aus führt ein Weg zu den Feuersteinfeldern.

Betrachtet man das nähere Umfeld, so ist die unmittelbare Umgebung durch intensive Nutzungen wie die Landesstraße (östlich) und den Wanderweg geprägt.

Südlich, jenseits der Landesstraße liegt das gemäß Atlas der Biotoptypen des Landkreises Rügen besonders geschützte Biotop RUE05759 *Baumgruppe, Kiefer (Gesetzesbegriff Feldgehölz)*. Straßenseitig wird dieses durch Schloten vor Begehen bzw. Befahren geschützt. Geordnete fußläufige Wegeanbindungen sind vorhanden. Erhebliche Beeinträchtigungen von Biotopen mit übergeordneter Bedeutung werden vom bestandsorientierten Vorhaben nicht verursacht. Ein Betreten der wert-

vollen Biotopbereiche werden durch die vorhandenen Schutzeinrichtungen weitestgehend unterbunden. Der Erhalt der vorhandenen Nutzung stellt keine Gefährdung des Schutzgutes Pflanzen dar.

Tiere: Die umgebenden strukturreichen Waldflächen lassen vermuten, dass im Umfeld des Plangebietes streng geschützte Arten wie z.B. europäische Vogelarten bzw. Fledermäuse vorkommen. Der intensiv genutzte Parkplatz selbst ist hinsichtlich des zu vermutenden Artenpotenzials als geringwertig zu betrachten.

In weiter südlich im Gemeindegebiet von Binz gelegenen Plangebieten (B-Plan 25 *Wohnmobilhafe*n, B-Pläne in Prora), ist jeweils entlang der Bahn- bzw. Elektroleitungstrassen das Vorkommen der Schlingnatter (*Coronella austrica* LAURENTI, 1768) in einzelnen Exemplaren dokumentiert worden. Es ist nicht auszuschließen, dass diese Art auch im Umfeld des Plangebiets vorkommt, da durch den umgebenden Dünenwald geeignete Habitatstrukturen vorhanden sind. Das Plangebiet selbst weist einen ständig genutzten Biototyp des Siedlungsraumes auf, welcher potenziell von Schlingnattern aufgesucht werden könnte, aufgrund der dauerhaften Nutzung als PKW-Parkplatz jedoch als langjährig vorbeeinträchtigter Standort mit vorhandenen Störungen gilt.

Das Vorhaben beschränkt sich auf den Bereich einer vorhandenen Parkplatznutzung. Die Planung sichert den Erhalt der Parkplatznutzung. Der Grad der Versiegelung, die Intensität der Nutzung sowie die Ausstattung der Geländefläche wird sich nicht ändern.

Besonderer Artenschutz nach §44 BNatSchG: Für Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und für die europäischen Vogelarten ist im Rahmen umsetzungsorientierter Planungen zu prüfen, ob durch die Umsetzung der Planung Verbotstatbestände entsprechend §44 eintreten können.

Aufgrund der Bestandsorientierung des Vorhabens ändern sich weder der Grad der Versiegelung noch die Intensität der Nutzung bzw. die Art der Befestigung. Das Vorhaben zerstört keine bedeutenden Vegetationsstrukturen, welche Vögeln als Rast- oder Nistplatz bzw. Fledermäusen als Orientierungslinien in der Landschaft dienen können. Auch hinsichtlich der im Umfeld bekannten Vorkommen der Schlingnatter gilt die Bestandsorientierung des Vorhabens.

Es werden von der Planung keine FFH-Lebensraumtypen oder besonders geschützte Biotope beansprucht, welche das Vorhandensein dieser Arten bzw. relevante Lebensräume vermuten ließen. Die Verträglichkeit mit den Schutzziele des NATURA 2000 Netzes wurde im Zuge der 22. FNP-Änderung nachgewiesen. Ein Verbotstatbestand gem. §44 BNatSchG wurde aktuell nicht festgestellt.

Entwicklungsziel: Pflanzen und Tiere. Zur Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts ist die biologische Vielfalt zu erhalten und zu entwickeln. Sie umfasst die Vielfalt an Lebensräumen und Lebensgemeinschaften, an Arten sowie die genetische Vielfalt innerhalb der Arten. Die wild lebenden Tiere und Pflanzen und ihre Lebensgemeinschaften sind als Teil des Naturhaushalts in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen. Ihre Biotope und ihre sonstigen Lebensbedingungen sind zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln oder wieder herzustellen. Nicht mehr benötigte versiegelte Flächen sind zu renaturieren und soweit eine Entsigelung nicht möglich oder nicht zumutbar ist, mindestens aufzureißen und einer natürlichen Entwicklung zu überlassen.

Prognose bei Nichtdurchführung: - keine Änderung der Bestandssituation.

Minimierung und Vermeidung: Art und Dimension der Nutzung bleiben unverändert. Die Abgrenzung der Parkplatzfläche gegenüber angrenzenden Flächen durch Schloten wird dauerhaft gesichert, so dass ein ungeordnetes Verlassen des Parkplatzes außerhalb der definierten Wege und damit ein ungeordnetes Betreten angrenzender Flächen verhindert wird.

Zustand nach Durchführung: Das bestandsorientierte Vorhaben wird die Belange von Pflanzen und Tieren nicht verändern. Die Flächenbefestigung aus Schotter bleibt erhalten.

Landschaftsbild

Bestand/Bewertung: Entsprechend der *Naturräumlichen Gliederung Mecklenburg-Vorpommerns*

liegt das Plangebiet im Nord- und Ostrügensch Hugel- und Boddenland. Der Landschaftsraum geniet hervorragende Bedeutung und steht seit 1966 als Landschaftsschutzgebiet *Ostrugen* unter Schutz. Das Landschaftsbildpotenzial wird gem gutachterlichem Landschaftsprogramm mit hoch bis sehr hoch bewertet. Das Plangebiet liegt in einem Bereich mit sehr guter naturrumlicher Eignung fur das Natur- und Landschaftserleben.

Der Parkplatz liegt unmittelbar an der Landesstrae 29 und wird von einer Elektro-Freileitungstrasse gequert, welche auch kunftig zumindest als Schneise von Geholzen frei zu halten ist. Der Parkplatz ist von der Landesstrae aus einsehbar. An dieser Stelle ist die Prasenz im Landschaftsbild zur Lenkung der Besucher der Feuersteinfelder gewunscht.

Entwicklungsziel: Landschaften sind wesentlicher Bestandteil des Lebensraums der Menschen. Sie sind Ausdruck des europaweiten gemeinsamen Kultur- und Naturerbes und Grundlage fur die Identitat ihrer Bewohner. Die Landschaft ist in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schonheit auch wegen ihrer Bedeutung als Erlebnis- und Erholungsraum des Menschen zu sichern. Ihre charakteristischen Strukturen und Elemente sind zu erhalten oder zu entwickeln. Beeintrachtigungen des Erlebnis- und Erholungswertes der Landschaft sind zu vermeiden. Zum Zweck der Erholung sind nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeignete Flachen zu schutzen und, wo notwendig, zu pflegen, zu gestalten und zuganglich zu erhalten oder zuganglich zu machen.

Prognose bei Nichtdurchfuhrung: - keine nderung der Bestandssituation.

Minimierung und Vermeidung: Art und Dimension der Nutzung bleiben unverndert, so dass keine weiteren Minimierungsmanahmen ausgewiesen werden konnen.

Zustand nach Durchfuhrung: Das bestandsorientierte Vorhaben wird die Belange des Schutzgutes Landschaftsbild nicht verndern. Der touristisch genutzte Parkplatz bietet weiterhin die gute Erreichbarkeit des fur die Erholung bedeutenden Landschaftsraumes. Die rahmenden Waldstrukturen sowie der naturnahe Charakter des Platzes aufgrund der ungebundenen Befestigung bleiben erhalten.

3.2.3) Eingriffsregelung, Vermeidung und Ausgleich

Eingriffe in Natur und Landschaft sind gem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG, Artikel 1 G. v. 29.07.2009 BGBl. I S. 2542; Geltung ab 01.03.2010) und Naturschutzausfuhrungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern [NatSchAG M-V, verkundet als Artikel 1 des Gesetzes zur Bereinigung des Landesnaturschutzrechts vom 23. Februar 2010 (GVObI. M-V S.66)] zu vermeiden, zu mindern und soweit nicht vermeidbar, auszugleichen.

Manahmen zur Vermeidung und Minderung negativer Auswirkungen auf Natur und Landschaft

Eingriffe in die Belange von Natur und Landschaft werden vermieden, indem ein bestehender, fur die Bedurfnisse der Nutzung ausreichend ausgebauter Parkplatz in seinem Bestand gesichert wird. Minderungsmanahmen konnen aufgrund der fehlenden nderung moglicher Beeintrachtigungen nicht festgesetzt werden.

Manahmen zum Ausgleich negativer Auswirkungen auf Natur und Landschaft

Das bestandsorientierte Vorhaben verursacht keinen Eingriff in die Belange von Natur und Landschaft.

Unvermeidbare Beeintrchtigungen sind aufgrund des Fehlens potenzieller Beeintrchtigungen nicht formulierbar. Die Teilversiegelung wird beibehalten.

Eingriffsermittlung (naturschutzfachlich)

Biotopbeseitigung mit Total- bzw. Funktionsverlust entfllt aufgrund der Bestandsorientierung. Eine eventuelle Totalversiegelung des saisonal genutzten Parkplatzes ist auch in Zukunft aus wirtschaftlichen Grunden undenkbar.

Mittelbare Eingriffswirkungen

Mittelbare Eingriffswirkungen aufgrund negativer Randeinflüsse des Vorhabens betreffen gem. Stufe 3 der Ermittlung des Kompensationserfordernisses (Hinweise zur Eingriffsregelung im Land Mecklenburg-Vorpommern, Schriftenreihe des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie 1999/Heft 3, Kap. 2.4.1) Biotoptypen mit einer Werteinstufung ≥ 2 innerhalb projektspezifisch zu definierender Wirkzonen.

Aufgrund der Bestandsorientierung des Bebauungsplans Nr. 12 der Gemeinde Ostseebad Binz werden mittelbare Eingriffswirkungen in der Ermittlung des Gesamteingriffs rechnerisch nicht zu berücksichtigen sein.

Ermittlung des Gesamteingriffs

Das bestandsorientierte Vorhaben verursacht keinen rechnerisch ermittelbaren Eingriff in die Belange von Natur und Landschaft.

3.2.4) Mensch und seine Gesundheit

Als mögliche umweltbezogene Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut „Mensch und seine Gesundheit“ sind zu berücksichtigen:

Auswirkungen auf die Erholungseignung und die allgemeine Lebensqualität:

Das Vorhaben dient der planungsrechtlichen Absicherung eines bestehenden Parkplatzes als Zielpunkt für Badegäste und Wanderer. Dieser wird saisonabhängig unterschiedlich stark genutzt. Der Erhalt des Parkplatzes ist zur Sicherung der Erholungsnutzung im Umfeld unverzichtbar und dient der verbesserten Erreichbarkeit der Feuersteinfelder sowie eines für Erholungszwecke bedeutenden Strandabschnittes an der Prorer Wiek.

3.2.5) Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Denkmale oder archäologische Fundstätten sind im Plangebiet nicht bekannt. (s. 1.4.2)

3.2.6) Wechselwirkungen

Die Nutzungsintensität der unmittelbar umgebenden Landschaft, welche bereits heute über vorhandene Wege begehbar ist, wird sich durch die planungsrechtliche Sicherung des bestehenden Parkplatzes nicht verändern. Umweltrelevante Wechselwirkungen wurden nicht festgestellt.

3.2.7) Zusammenfassung

Das Vorhaben vB-Plan Nr. 12 „Parkplatz Feuersteinfelder“ ist auf Grundlage der vorausgegangenen Untersuchung bzgl. der Schutzgüter Boden, Wasser, Luft, Pflanzen und Tiere, Landschaftsbild sowie Mensch als umweltverträglich einzustufen. Beeinträchtigungen der Schutzgüter, die über gewisse Vorbelastungen aus dem Bestand hinausgehen, werden durch das Aufrechterhalten der Nutzung und Nutzungsintensität vermutlich nicht verursacht.

Die Verträglichkeit des Vorhabens mit den Schutz- und Erhaltungszielen des SPA DE 1446-401 *Binnenbodden von Rügen* wurde bereits im Zuge der 22. Änderung des FNP der Gemeinde Ostseebad Binz nachgewiesen.

Die Auswirkungen der mit dieser Planung verbundenen Maßnahmen sind insgesamt durch die Vorbelastung sowie Bestandsorientierung von geringer Erheblichkeit.

Schutzgut	Erheblichkeit
Boden / Wasser / Klima	keine Veränderung
Tiere und Pflanzen	keine Veränderung
Mensch	keine Veränderung
Landschaft / Landschaftsbild	keine Veränderung
Kultur- und Sachgüter	nicht betroffen

Tabelle 1: Auswirkungen der Planung

Wechselwirkungen zwischen umweltrelevanten Belangen sind nicht zu erwarten.

3.2.8) Monitoring

Durch die Realisierung des Vorhabens werden keine erheblichen Beeinträchtigungen der Belange von Natur und Umwelt verursacht, so dass besondere Monitoringprogramme zur Entwicklung der Belange von Natur und Umwelt nicht erforderlich sind.

Gemeinde Ostseebad Binz, Juli 2010